



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Jugendausbildungs- und Leistungszentren,
Förderung
Bericht 5 | 2017

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Abteilung Sport WST5

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juni 2017



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Jugendausbildungs- und Leistungs-
zentren, Förderung**

Bericht 5/2017

Jugendausbildungs- und Leistungszentren, Förderung Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	2
3. Zuständigkeiten	3
4. Rechtliche Grundlagen	5
5. Rahmenbedingungen	9
6. Einhaltung von Förderungskriterien	9
7. Sportstrategie Niederösterreich 2020	14
8. NÖ Sportfördersystem – NEU	15
9. Finanzierung und Verrechnung	19
10. Tabellenverzeichnis	27

Jugendausbildungs- und Leistungszentren, Förderung Zusammenfassung

In den Jahren 2012 bis 2016 förderte das Land NÖ den Betrieb der „Jugendausbildungs- und Leistungszentren“ mit insgesamt rund sechs Millionen Euro in Form von nicht rückzahlbaren Beihilfen nach dem NÖ Sportgesetz. Die Förderungen in Höhe von 3.000,00 bis 104.000,00 Euro verteilten sich auf 44 Zentren für 16 Sportarten. Geführt wurden diese Zentren entweder von einem NÖ Sportfachverband oder von einem Sportverein.

Ziele

Das NÖ Sportgesetz hob den bedeutenden Stellenwert von Sport für die Gesellschaft hervor und zielte darauf ab, Sport in allen Erscheinungsformen zu unterstützen und dazu alle geeigneten Maßnahmen zu setzen. Mit der „Sportstrategie Niederösterreich 2020“, dem „Sportfördersystem – NEU“ sowie mit den Richtlinien für die Sportförderung der Abteilung Sport WST5 begann ab dem Jahr 2017 eine umfassende Neuausrichtung der NÖ Sportförderung auf ein ergebnis- und wirkungsorientiertes System, das auch die Förderung der Jugendausbildungs- und Leistungszentren betraf.

Die strategische Neuausrichtung beinhaltete messbare Zielwerte bis zum Jahr 2020 etwa für die Steigerung der Sportaktivitäten der NÖ Bevölkerung insbesondere bei Kindern und Jugendlichen sowie die Steigerung der Erfolge im Nachwuchsleistungssport um 20 Prozent gegenüber dem Jahr 2012. Darüber hinaus wirkte die Sportförderung auch positiv auf den Tourismus- und Gesundheitsbereich.

Organisation

Sportförderungen fielen in den Aufgabenbereich der Abteilung Sport WST5, die auch die jährlichen Sportberichte erstellte und die „Sportstrategie Niederösterreich 2020“ der NÖ Landesregierung mitentwickelte sowie die Geschäftsführung des Landessportrats und des Sportfachrats stellte.

Dem Landessportrat oblagen dabei unter anderem die Vertretung der Interessen des NÖ Sports, die Beratung der NÖ Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports und der Sportförderung, insbesondere der Verwendung der Sportförderungsmittel, der Förderungsrichtlinien sowie der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sport.

Mit der Ausrichtung des Sportfördersystems auf die „Sportstrategie Niederösterreich 2020“ änderte die Abteilung Sport WST5 auch ihre Organisation. Sie fasste die Aufgaben in drei Geschäftsfeldern zusammen und kon-

zentrierte die Förderungen im Nachwuchsleistungssport auf die NÖ Sportfachverbände.

Damit entfiel die Antragstellung durch NÖ Sportvereine und NÖ Schulen mit sportlichem Schwerpunkt. Zugleich stieg die Verantwortung der NÖ Sportfachverbände für die Entwicklung ihrer Sportart, weil den Verbänden Qualitäts- und Erfolgsnachweise abverlangt wurden.

Mit der „Sportstrategie Niederösterreich 2020“, dem „NÖ Sportfördersystem – NEU“ und den Richtlinien für die Sportförderung lagen nun Voraussetzungen für eine ergebnis- und wirkungsorientierte Sportförderung vor, von denen sich die Abteilung Sport WST5 auch eine organisatorische Optimierung in der Abwicklung der Sportförderung erwarten konnte. Sportförderungen außerhalb dieses Systems sollten prinzipiell unterbleiben.

Den vom Landesrechnungshof ausgewählten Förderungsfällen lagen Ansuchen zugrunde, die der Höhe und dem Grunde nach über Jahre fortgeschrieben wurden. Der tatsächliche Förderungsbedarf war nicht nachvollziehbar, auch weil die Beihilfen nicht an messbare Leistungs- bzw. Wirkungsziele gebunden und die Mittelverwendung bei den geförderten Verbänden bzw. Vereinen nicht kontrolliert worden waren.

Der Landesrechnungshof unterstützte daher die Umstellung der NÖ Sportförderung auf die Ziele und Bausteine der „Sportstrategie Niederösterreich 2020“. Im Sinn seines wirkungsorientierten Prüfungsansatzes wies er auf die festgestellten Systemmängel der überprüften Förderungsfälle und auf die im „Leitfaden für die Prüfung von Förderungen“ verbrieften Anforderungen (zum Beispiel Förderungskonzepte, Förderungsziele, Nachweise und Kontrollen der widmungsgemäßen Verwendung, Evaluierungen der Wirkungen etc.) der Finanzkontrolle an ein Förderungssystem hin.

Finanzierung und Verrechnung

Die Hälfte des NÖ Sportbudgets von rund 18,2 Millionen Euro im Jahr 2015 wurde mit zweckgebundenen Einnahmen aus der NÖ Rundfunkabgabe bedeckt und im Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung(ZG)“ verrechnet. Davon entfielen zehn Prozent bzw. 0,9 Millionen Euro auf Jugendausbildungs- und Leistungszentren. Die andere Hälfte des NÖ Sportbudgets wurde aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert und im Abschnitt 1/26 „Sport und außerschulische Leibeserziehung“ veranschlagt und verrechnet. Dieser Abschnitt untergliederte sich in 19 Teilabschnitte. Dazu zählte auch der Teilabschnitt 1/26111 „Jugendportausbildungs- und Trainingszentren“. In diesem Teilabschnitt wurden nur rund 20 Prozent der für die Zentren veranschlagten bzw. ausgegebenen Förderungsmittel verrechnet, weil 80 Prozent der Förderungsausgaben aus den zweckgewidmeten Einnahmen der NÖ Rundfunkabgabe bedeckt und im Teilabschnitt

1/26930 „Sportförderung(ZG)“ verrechnet wurden. Allgemeine Förderungen des Landes NÖ an Sportorganisationen schienen bei der Abteilung Sport WST5 bzw. in der von ihr verwalteten NÖ Sportbudget nicht auf.

Auch die Ausgaben für „Sportstättenbau“, „Spitzensport“, „Trainereinsatz“ und „Jugendsport“ wurden zu über 90 Prozent nicht bei den gleichnamigen Teilabschnitten, sondern beim Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung(ZG)“ verrechnet. Die Gesamthöhe der bezeichneten Förderungsmittel konnte daher nicht aus dem Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss, sondern nur aus den Sportberichten ermittelt werden. Die Untergliederung in Teilabschnitte, in denen wenige Prozent der bezeichneten Ausgaben veranschlagt und verrechnet werden, sollte an das „NÖ Sportfördersystem – NEU“ angepasst werden. Neben den Erläuterungen zum Landeshaushalt bot vor allem der jährliche Sportbericht ausreichend Raum, um das Sportbudget und die Sportförderungen auch in ihrer Entwicklung ausführlich darzustellen.

In den Jahren 2013 bis 2015 wurden aus den für Sportzwecke bestimmten Ertragsanteilen der NÖ Rundfunkabgabe auch Rücklagen gebildet bzw. verwendet. Ende 2015 betrug die Höhe der Rücklage 1,77 Millionen Euro.

Die Niederösterreichische Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2017 zu, die sieben Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen und informierte über die dazu bereits getroffenen oder geplanten Maßnahmen.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte das von der Abteilung Sport WST5 verwaltete NÖ Sportbudget in Bezug auf die Förderung von „Jugendausbildungs- und Leistungszentren“ und die Verrechnung der dafür veranschlagten bzw. ausgegebenen Landesmittel der Rechnungsjahre 2012 bis 2015. Vorgänge außerhalb dieses Zeitraums bezog der Landesrechnungshof nur ein, soweit die Gesamtsicht bzw. der Einzelfall es erforderte.

Prüfungsziel war, die Förderung der „Jugendausbildungs- und Leistungszentren“ nach den gesetzlichen Maßstäben der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bzw. der widmungsgemäßen Verwendung zu überprüfen und dazu allenfalls Hinweise für mögliche Verbesserungen zu erarbeiten.

1.1 Prüfungsmethode

In den Jahren 2014 bis 2016 arbeitete die Abteilung Sport WST5 daran, das System der NÖ Sportförderung auf die „Sportstrategie Niederösterreich 2020“ (kurz Sportstrategie 2020) umzustellen und ein neues Sportförderkonzept „NÖ Sportfördersystem – NEU“ zu entwickeln.

Im Sinn seines wirkungsorientierten auf Verbesserungen ausgerichteten Prüfungsansatzes stellte der Landesrechnungshof der Abteilung Sport WST5 den „Leitfaden für die Prüfung von Förderungen“ zur Verfügung, den die Landesrechnungshöfe, der Stadtrechnungshof Wien und der Österreichische Städtebund erstellt und am 3. Juni 2014 verabschiedet hatten. Dieser Leitfaden enthält die wesentlichen Anforderungen der Finanzkontrolle an ein Förderungssystem, wie beispielsweise das Bestehen eines Förderungskonzepts mit messbaren Zielen, eine effiziente und nachvollziehbare Förderungsabwicklung, Kontrollen der widmungsgemäßen Verwendung und eine Evaluierung der Wirkungen.

Weiters überprüfte er an Hand der elektronischen Akten rund 200 Förderungsfälle von „Jugendausbildungs- und Leistungszentren“ und nahm bei vier Leistungszentren beispielhaft eine Einschau an Ort und Stelle vor.

Über die dabei festgestellten Systemmängel zur Förderungspraxis der Vergangenheit informierte das Prüfteam die Leitung der Abteilung Sport WST5. Auf diese Weise konnten die Feststellungen bei der Umstellung des Förderungssystems auf die Sportstrategie 2020 berücksichtigt werden.

Der vorliegende Bericht konzentrierte sich daher auf Anforderungen an eine gute Förderungspraxis bzw. auf die – auf Grund der überprüften Einzelfälle – ausgesprochenen Empfehlungen für das „NÖ Sportfördersystem – NEU“.

Der Bericht ist grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet werden, umfassten Frauen und Männer gleichermaßen.

2. Gebarungsumfang

Das Land NÖ unterstützte im Rahmen der Sportförderung den Betrieb von „Jugendausbildungs- und Leistungszentren“, die von einem Sportfachverband geführt oder vom zuständigen Fachverband anerkannt wurden.

In den Jahren 2012 bis 2016 waren im NÖ Sportbudget Mittel für „Jugendausbildungs- und Leistungszentren“ enthalten. Diese Mittel wurden im Teilabschnitt 1/26111 „Jugendsportausbildungs- und Trainingszentren“ und im Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung(ZG)“ veranschlagt und verrechnet. Außerdem erhielten die Schulen mit sportlichem Schwerpunkt, die im Sportbericht unter den „Jugendausbildungs- und Leistungszentren“ ausgewiesen wurden, Förderungen für sportmedizinische Leistungen aus dem Teilabschnitt 1/26995 „Gesundheits- und Seniorensport“.

Tabelle 1: Gebarungsumfang in den Jahren 2012 bis 2016

Sportausgaben/Teilabschnitt	2012	2013	2014	2015	2016
Sportausgaben (gesamt)	27.589.949	18.301.072	20.271.725	18.187.417	20.698.737
davon entfielen auf Jugendausbildungs- und Leistungszentren					
1/26111 „Jugendsportausbildungs- und Trainingszentren“ *)	744.725	227.775	212.590	196.700	196.700
1/26930 „Sportförderung(ZG)“ (für Jugendausbildungs- und Leistungszentren)	616.500	898.565	1.168.140	896.090	1.007.773
Summe 1/26111 und 1/26930	1.361.225	1.126.340	1.380.730	1.092.790	1.204.473
1/26995 „Gesundheits- und Seniorensport“	13.756	13.530	15.413	12.708	10.333
Gesamtausgaben für Jugendausbildungs- und Leistungszentren laut Sportbericht	1.374.981	1.139.870	1.396.143	1.105.498	1.214.806

*) nunmehr Jugendausbildungs- und Leistungszentren

Im Zeitraum 2012 bis 2016 betragen die jährlichen Förderungsausgaben für „Jugendsportausbildungs- und Trainingszentren“ einschließlich der Ausgaben für sportmedizinische Leistungen zwischen rund 1,10 und 1,40 Millionen Euro.

Das waren zwischen fünf Prozent und sieben Prozent der gesamten Sportausgaben.

Im Jahr 2015 wurden damit 44 Leistungszentren in den 16 Sportarten Basketball, Bob und Skeleton, Eishockey, Eiskunstlauf, Fußball, Handball, Judo, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Rhythmische Sportgymnastik, Schießen, Schwimmen, Skifahren, Tennis, Turnen und Volleyball gefördert.

Eine Analyse der ausbezahlten Förderungen nach Sportarten im Rechnungsjahr 2014 ergab, dass die Jugendausbildungs- und Leistungszentren einer Sportart insgesamt 537.380,00 Euro erhielten, während auf die Zentren der Sportart mit der geringsten Förderungssumme nur 6.000,00 Euro entfielen.

Das Verhältnis zwischen der Gesamtförderungssumme einer Sportart bzw. eines Fachverbands und der Anzahl der in diesem Fachverband organisierten Sportvereine ergab eine durchschnittliche Förderungssumme im Jahr 2014 pro Verein von 11.666,67 Euro bzw. von 67,11 Euro.

Die Förderung für die Jugendausbildungs- bzw. Leistungszentren einer Sportart bzw. eines Fachverbands in Relation zur Anzahl der Vereinsmitglieder innerhalb dieses Verbands betrug in einer Sportart rund 1.000,00 Euro pro Mitglied bzw. lediglich 0,68 Euro pro Mitglied. Diese Berechnungen erfolgten auf Basis des Sportberichts 2014.

3. Zuständigkeiten

Angelegenheiten des Sports fielen in die verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Länder, wobei neben den Ländern auch der Bund als Träger von Privatrechten die Bundessportförderung betrieb.

In Niederösterreich waren die Zuständigkeiten für Sportangelegenheiten und damit auch für die Förderung von Jugendausbildungs- und Leistungszentren wie folgt geregelt:

3.1 NÖ Landesregierung

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung war im überprüften Zeitraum Landesrätin Dr. Petra Bohuslav für die Angelegenheiten des Sports zuständig.

Die NÖ Landesregierung hatte den Geschäftsführer des Landessportrats zu bestimmen und die Aufsicht über die gesetzmäßige Führung des Landessportrats und des Sportfachrats. Sie konnte einzelne Mitglieder des Landessportrats abberufen, wenn diese das Ansehen oder die Interessen des Landes NÖ oder des Landessports schädigten.

3.2 Landessportrat

Der Landessportrat war als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet. Er bestand aus dem Landeshauptmann oder dem von ihm mit seiner Vertretung Beauftragten als Vorsitzenden, Mitgliedern der Landtagsklubs und von diesen nominierten Personen, Vertretern der Dachverbände bzw. der NÖ Landesverbände des Allgemeinen Sportverbands Österreichs, der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich und der Österreichischen Turn- und Sportunion, des Sportfachrats (Vorsitzender, Vertreter der Sport-Fachverbände und des NÖ Fußballverbands) und einem Vertreter des Landesschulrats. Mit beratender Stimme gehörten dem Landessportrat sein Geschäftsführer und der Vertreter der für Tourismus zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung an.

Neben der Vertretung der Interessen des NÖ Sports oblagen dem Landessportrat insbesondere die Beratung der NÖ Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports und der Allgemeinen Sportförderung (Verwendung der Sportförderungsmittel, Förderungsrichtlinien) sowie – vorbehaltlich der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung – die Aufteilung von drei Viertel der Einnahmen aus der NÖ Rundfunkabgabe.

3.3 Sportfachrat

Die Wahrnehmung und die Vertretung aller sportfachlichen Interessen im Rahmen des Landessportrats oblagen dem Sportfachrat. Er bestand aus je einem Vertreter der als ordentliche Mitglieder anerkannten NÖ Sportfachverbände und konnte auch andere Sportorganisationen als außerordentliche Mitglieder aufnehmen. Der Geschäftsführer des Landessportrats gehörte dem Sportfachrat mit beratender Stimme an.

3.4 Abteilung Sport WST5

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Aufgaben im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Sports der Abteilung Sport WST5 zu, aus deren Stand auch die Geschäftsführung des Landessportrates und des Sportfachrates bestellt wurde.

Der Abteilung Sport WST5 oblag auch die Verwaltung des Voranschlagsabschnitts 1/26 „Sport und außerschulische Leibeserziehung“ mit insgesamt 19 Teilabschnitten. Zudem verwaltete sie die Teilabschnitte 1/05110 „Landessportrat“ und 1/09430 „SC Landhaus“.

Weiters erstellte die Abteilung Sport WST5 den Sportbericht des Landes NÖ. Dieser Bericht informierte über das NÖ Sportgeschehen sowie über die Entwicklungen im Breiten- und Spitzensport. Dazu enthielt der Sportbericht Daten und Fakten sowie die vom Land NÖ im Wege der Abteilung Sport WST5 zur Verfügung gestellten Förderungsmittel. Die Sportberichte wurden dem NÖ Landtag in der Regel jeweils im September vorgelegt und einstimmig zur Kenntnis genommen. Mit allgemeinen Förderungen des Landes NÖ an Sportorganisationen (aus der Voranschlagsstelle 1/05908) war die Abteilung Sport WST5 nicht befasst.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Förderung von Jugendausbildungs- und Leistungszentren beruhte auf dem NÖ Sportgesetz, LGBl 5710, und auf dem NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl 3610. Zudem ermöglichte das NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005, LGBl 8304, die Förderung von Wohnheimen.

Für die Veranschlagung und Verrechnung galten die NÖ Haushaltsvorschriften.

4.1 NÖ Sportgesetz

Das NÖ Sportgesetz hob den bedeutenden Stellenwert von Sport im Leben der Menschen und in der Gesellschaft hervor. Das wesentliche Ziel des NÖ Sportgesetzes bestand daher darin, den Sport in allen Erscheinungsformen zu unterstützen und alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um die wichtige Rolle, die Sport im Bereich der Erhaltung der Gesundheit, der moralischen und körperlichen Erziehung und der Förderung der internationalen Verständigung spielen sollte, zu erreichen.

Dazu zählte das NÖ Sportgesetz demonstrativ die Gegenstände der Allgemeinen Sportförderung auf, darunter auch die Jugendausbildungs- und Leistungszentren, und bestimmte, dass die Förderungen auf NÖ Sportler, Sportvereine und Gemeinden sowie auf Sportaktivitäten im Land NÖ auszurichten waren.

Weiters richtete das NÖ Sportgesetz die besondere Sportförderung ein, darunter beispielsweise die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Sportlehrern, Übungsleitern unter anderem im Zusammenwirken mit den NÖ Dach- und Fachverbänden, die Beratung für einen umweltgerechten Sportstättenbau sowie die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Sportmedizin bzw. Sportwissenschaften.

Außerdem bestimmte das Gesetz, dass in St. Pölten eine Landessportschule geführt wird, insbesondere zur Einrichtung von Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für den Spitzensport, zur Unterbringung und Betreuung von Jugend- und Spitzensportlern, zur Unterstützung für die Verwaltungseinrichtungen der NÖ Dach- und Fachverbände sowie von verschiedenen Aus- und Fortbildungen.

Weitere Regelungen betrafen den Sportstättenchutz, das Schilehrer- und Bergführerwesen, Helmpflicht beim Winter- und Radsport sowie die Ehrungen von Leistungen (Sportehrenzeichen, Jugendsportabzeichen).

Bezeichnungen

Das NÖ Sportgesetz gab die Bezeichnung „Jugendausbildungs- und Leistungszentren“ vor (§ 2 Abs 1 Punkt 3). Diese Bezeichnung verwendeten auch die Erläuterungen zum Voranschlag und der Tätigkeitsbericht „NÖ Agenden/Aktivitäten“ der NÖ Landesregierung.

Der entsprechende Teilabschnitt im Voranschlag und im Rechnungsabschluss hieß jedoch 1/26111 „Jugendsportausbildungs- und Trainingszentren“. Diese Bezeichnung fand sich auch im jährlichen NÖ Statistikhandbuch.

Das im Internet verfügbare Formblatt lautete unterdessen auf „Ansuchen um Förderungsmittel für Jugendleistungs- und Ausbildungszentren“. Der NÖ Sportbericht bezeichnete diese als „Jugendsportleistungs- und Ausbildungszentren“.

Um Unklarheiten und Missverständnissen vorzubeugen, empfahl der Landesrechnungshof der Abteilung Sport WST5 daher, auf einheitliche und gesetzeskonforme Bezeichnungen hinzuwirken.

Die Abteilung Sport WST5 sagte dies zu und leitete die Umbenennungen auf den vom NÖ Sportgesetz verwendeten Begriff „Jugendausbildungs- und Leistungszentren“ ein. Im Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 2017 wurde der Teilabschnitt „Jugendausbildungs- und Trainingszentren“ bereits auf die Bezeichnung „Jugendausbildungs- und Leistungszentren“ umbenannt.

Ergebnis 1

Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die Abteilung Sport WST5 auf eine einheitliche Verwendung insbesondere von gesetzlich verankerten Begriffen achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, auf eine einheitliche Verwendung, insbesondere von gesetzlich verankerten Begriffen zu achten, um Missverständnissen vorzubeugen, wurde bereits im Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 2017 nachgekommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Förderungsziele

Das NÖ Sportgesetz ermöglichte eine weite Auslegung der Ziele und der Gegenstände der Sportförderung.

Das galt auch für die Förderung von Jugendausbildungs- und Leistungszentren. Diese zielte laut Sportbericht darauf ab, für leistungsorientierte Athletinnen und Athleten vor allem durch qualifizierte Trainingsbetreuung optimale Rahmenbedingungen für deren sportliche Weiterentwicklung zu schaffen. Damit sollte die Grundlage für Erfolge im Nachwuchsleistungssport gelegt werden, weil die Athletinnen und Athleten bestmöglich auf (inter-)nationale Sportwettkämpfe vorbereitet und auf ihrem Weg zur nationalen Spitze begleitet werden. Daraus ergaben sich folgende Anforderungen bzw. Förderungskriterien:

- Leistungsorientierung der Athletinnen und Athleten
- Qualifizierte Trainingsbetreuung
- Optimale Vorbereitung für (inter-)nationale Sportwettkämpfe
- Erfolge im Nachwuchsleistungssport

Ein Aktenvermerk der Abteilung Sport WST5 vom 24. Februar 2005 legte folgende Kriterien fest, die zutreffen müssten, damit die Förderung eines Leistungszentrums erfolgen konnte:

- Vorstandsbeschluss des jeweiligen Fachverbands, mit dem sich der Verband hinter das Leistungszentrum stellt
- Offenheit für alle Vereine

- Möglichkeit einer Schulkooperation
- Nächtigungsmöglichkeit für die Athletinnen und Athleten
- Überregionales Wirken

Weitere Anforderungen ergaben sich aus den Allgemeinen Richtlinien zu Förderungen des Landes Niederösterreich, insbesondere zur Antragstellung und zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.

Quantifizierte Leistungs- bzw. Wirkungskennzahlen lagen bis zur Vorlage der Sportstrategie 2020 jedoch nicht vor.

Der Landesrechnungshof empfahl, Förderungsziele bzw. Förderungskriterien mit messbaren Kennzahlen bzw. Leistungs- und Wirkungsmerkmalen zu hinterlegen und dafür konkrete Nachweise festzulegen.

4.2 NÖ Rundfunkabgabegesetz

Die NÖ Rundfunkabgabe war eine ausschließliche Landesabgabe und nach dem NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl 3610, zu entrichten, wenn der Standort der Rundfunkempfangseinrichtung des Gebührenpflichtigen in Niederösterreich lag. Die Einnahmen aus der NÖ Rundfunkabgabe flossen dem Land NÖ mit folgender Zweckwidmung zu:

- 70 Prozent des Abgabenertrags waren zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet, die im Interesse des Landes NÖ förderungswürdig waren und einer solchen Unterstützung bedurften, und
- 30 Prozent des Abgabenertrags für Zwecke des NÖ Sportgesetzes sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes NÖ zu verwenden.

Die Vorschreibung und das Inkasso der Abgabe hatte die Gebühren Info Service GmbH (GIS) als Abgabenbehörde durchzuführen. Ihr standen dafür 3,25 Prozent der eingehobenen Beträge als Vergütung zu.

Das NÖ Sportgesetz ermöglichte eine vielfältige Verwendung der Ertragsanteile aus der Rundfunkabgabe. Über die Verwendung entschieden die NÖ Landesregierung bzw. das für die Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung. Dem Landessportrat oblag dabei die Aufteilung von drei Viertel der im jeweiligen Voranschlag des Landes NÖ vorgesehenen Mittel aus der NÖ Rundfunkabgabe vorbehaltlich der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung.

4.3 Allgemeine Richtlinien

Die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich galten nur insoweit, als durch Gesetz oder Regierungsbeschluss nicht anders bestimmt war, wobei es jeder Stelle, die Förderungsmittel bewilligte, zustand, spezielle Richtlinien zu erlassen. Die Abteilung Sport WST5 erließ Allgemeine Richtlinien des Landes Niederösterreich für Sportförderungen sowie eine spezielle Richtlinie für die Förderung Nachwuchsleistungssport. Diese Richtlinien traten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Davor galten, soweit insbesondere das NÖ Sportgesetz nichts anderes bestimmte, die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich. Der Landesrechnungshof erwartete, dass die Richtlinien des Landes Niederösterreich für die Förderung von Sportorganisationen in Hinkunft eingehalten werden und die Einhaltung insbesondere durch besondere Nachweise (Abrechnungen und Kontrollen) sichergestellt wird.

5. Rahmenbedingungen

Die Studie „Get fit Kid“ ermittelte im Jahr 2011, dass nur drei von zehn Kindern und Jugendlichen die Bewegungsempfehlungen der World Health Organisation erreichen, wobei 48 Prozent der Burschen, aber nur 26 Prozent der Mädchen in einem Verein Sport trieben.

Die Österreichische Verbraucher-Analyse 2015 ergab, dass sich 33 Prozent der NÖ Bevölkerung über 14 Jahre mindestens einmal pro Woche sportlich betätigten, während 46 Prozent nie Sport trieben.

Das Sportjahrbuch 2014/15 der Bundessportorganisation wies die Titel der österreichischen Meister im Nachwuchs aus, wobei das Land NÖ mit 17,5 Prozent aller möglicher Nachwuchsmeistertitel im Mittelfeld rangierte.

Die Studien und die Österreichische Verbraucher-Analyse 2015 wiesen darauf hin, dass die strategischen Förderungsziele sowohl im Breitensport als auch im Spitzensport an die Rahmenbedingungen anzupassen waren.

6. Einhaltung von Förderungskriterien

Der Landesrechnungshof überprüfte die Einhaltung von Förderungskriterien für die nach dem NÖ Sportgesetz unterstützten Jugendausbildungs- und Leistungszentren in den Jahren 2012 bis 2015.

6.1 Förderungsform

Die Förderungen nach dem NÖ Sportgesetz hatten in Form von nicht rückzahlbaren Beihilfen zu erfolgen und durften nur für Vorhaben gewährt wer-

den, die nicht überwiegend Erwerbszwecken dienen. Zwei Vereine erhielten die finanzielle Beihilfe in Form eines Mitgliedsbeitrags des Landes NÖ.

Die meisten Beträge wurden als Einmalzahlungen ausbezahlt. Einige Fördernehmer (drei bis fünf im Jahr) erhielten ihre Förderung in Raten.

6.2 Vereinsoffenheit

Zum Förderungskriterium der Vereinsoffenheit stellte der Landesrechnungshof beispielhaft fest, dass an einzelnen Jugendausbildungs- und Leistungszentren, die von einem Verein betrieben wurden, ausschließlich die eigenen Vereinsmitglieder teilnahmen. Damit konnte das Kriterium der Vereinsoffenheit praktisch nicht erfüllt werden.

6.3 Förderungsbedarf

Der Nachweis des beantragten Förderungsbedarfs bzw. die Ermittlung des tatsächlichen Förderungsbedarfs standen im Mittelpunkt jedes Förderungssystems, insbesondere, wenn Förderungen von verschiedenen Stellen angesprochen und eigene Einnahmen erwirtschaftet werden konnten.

Das NÖ Sportgesetz traf dazu keine Regelungen. Erst ab dem Jahr 2017 bestanden dazu allgemeine und spezielle Förderungsrichtlinien der Abteilung Sport WST5. Davor galten die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich.

Der Landesrechnungshof ermittelte dazu, dass in den von ihm überprüften Fällen die im Vorjahr beantragten Beträge fortgeschrieben und genehmigt wurden, ohne die Förderungshöhe zu hinterfragen.

In einem Ausnahmefall reichte das jährliche Ansuchen auf „höchstmögliche Subvention“ ohne weitere Angaben aus, um in zwei Raten einen Zuschuss von insgesamt 50.000,00 Euro zu erhalten.

Im Übrigen lagen den Anträgen zwar die geplanten Einnahmen und Ausgaben für Jugendausbildungs- oder Leistungszentren bei, jedoch fehlten vollständige Abrechnungen des Vorjahres und darauf gestützte Begründungen für den Unterstützungsbedarf im Förderungsjahr. Zum Teil wiesen die angeführten Einnahmen- oder Ausgabenpositionen keinen Zusammenhang mit den Jugendausbildungs- oder Leistungszentren auf. Weiters unterblieb teilweise die Brutto-Darstellung von saldierten Budgetposten, sodass beispielsweise die Höhe der vom Land NÖ erhaltenen Tarifstützungen für Hallenstunden nicht aufschien.

Ohne diese Angaben konnte die Abteilung Sport WST5 den Förderungsbedarf nicht überprüfen. Den Prüfungsvorbehalt aus dem Zusageschreiben nahm die Abteilung Sport WST5 nicht wahr.

Für die Förderung der vom NÖ Fußballverband betriebenen Leistungszentren suchten sieben verschiedene Vereine (zwei Fußballvereine und fünf Jugendhauptgruppen des Verbands) gesondert an. Diese Förderungsansuchen listeten die Ausgaben, nicht jedoch die Einnahmen auf. Die Förderung erhielt der NÖ Fußballverband und nicht die sieben Antragsteller. Eine Änderung dieser Vorgangsweise wurde noch während der Prüfung zugesagt.

Lehrgänge für die Schülerliga

Im Rahmen der Jugendausbildungs- und Leistungszentren förderte das Land NÖ auch Lehrgänge für Schulfußballmannschaften aus dem Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung(ZG)“. Im Jahr 2015 erhielt der NÖ Fußballverband eine Förderung von 85.000,00 Euro, obwohl er in seinem Jahresabschluss 2014 ein positives „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftsführung“ von rund 300.000,00 Euro auswies, welche verschiedenen Rücklagen zugeführt wurden.

Der Leistungsnachweis führte aus, dass 2014/2015 Schülerliga-Lehrgänge für 74 Schulen mit 1.289 Schülern bei Kosten von 240.868,64 Euro durchgeführt wurden und 2015/2016 ca. 216.500,00 Euro für einwöchige Kurse mit 1.320 Schülern geplant waren. Nähere Angaben über die Finanzierung fehlten.

Aus den vorgelegten Unterlagen ließ sich der Förderungsbedarf nicht beurteilen.

Nationales Zentrum für Frauenfußball

Der Österreichische Fußballbund erhielt in den Jahren 2012 bis 2015 neben Tarifstützungen im Rahmen des SPORT.ZENTRUM.Niederösterreich direkte Geldleistungen der Abteilung Sport WST5 von jährlich 50.000,00 Euro für den Betrieb des Nationalen Zentrums für Frauenfußball in St. Pölten, obwohl das Zentrum jährliche Überschüsse von bis zu rund 200.000,00 Euro auswies, andere Bundesländer keine Beträge leisteten, von den 50 teilnehmenden Spielerinnen lediglich elf aus Niederösterreich stammten und in der Saison 2015/2016 nur 30 Prozent der Spielerinnen für die drei NÖ Bundesligavereine spielten.

Bundesschülerheim

Die Errichtung des Bundesschülerheims in St. Pölten unterstützte das Land NÖ mit 5,46 Millionen Euro aus Mitteln der NÖ Wohnungsförderung, die Ausstattung und die Einrichtung des Schülerheims förderte es mit zwei Millionen Euro aus dem Teilabschnitt „Jugendsportausbildungs- und Trainingszentren“.

Die Wohnungsförderung erfolgte im Rahmen des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005 (NÖ WFG 2005) in Form eines Zuschusses über 25 Jahre mit

einer Gesamthöhe von 5,46 Millionen Euro. Das Gesetz ließ begründete Sonderfälle zu. Dazu lagen jedoch keine eigenen Förderungsrichtlinien vor. Der Beschluss der NÖ Landesregierung erfolgte, noch bevor ein Ansuchen auf Wohnungsförderung vorlag.

Das Ansuchen um Wohnungsförderung stellte der Errichter erst, nachdem die Förderungen mit den Beteiligten auf Bundes- und Landesebene abgestimmt worden war. Das Ansuchen um Sportförderung für die Einrichtung stellte nicht der Förderungsempfänger (Errichter), sondern ein Verein.

Das legitime Anliegen der zuständigen Mitglieder der NÖ Landesregierung und der Bundesregierung, den Schülerinnen und Schülern der Bundesschulen (BORGL, BHASCHL) eine angemessene Wohnmöglichkeit zu schaffen, wurde trotz der im NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005 und im NÖ Sportgesetz gegebenen Möglichkeiten nicht richtig umgesetzt. Die Umsetzung wies formale Mängel und eine lückenhafte Dokumentation auf.

Damenhandballklub Hypo NÖ – Jugendleistungszentren und Handballschule Südstadt

Im Zuge der Überprüfung des Teilabschnitts 1/05908 stellte der Landesrechnungshof fest, dass der Damenhandballklub Hypo NÖ für seine Nachwuchsarbeit in den vergangenen Jahren sowohl unter dem Titel „Jugendleistungszentren“ als auch unter dem Titel „Handballschule Südstadt“ um Landesförderungen ansuchte. Das Ansuchen für die Jugendleistungszentren brachte der Verein bei der Abteilung Sport WST5, jenes für die Handballschule Südstadt bei der Abteilung Finanzen F1 ein. Ziel der Vereinsnachwuchsarbeit war es, möglichst viele Jugendnationalspielerinnen heraus zu bringen.

Eine Einschau beim Damenhandballklub erbrachte, dass die „Handballschule“ und das „Leistungszentrum“ praktisch ohne Abgrenzung als Einheit geführt wurden. Außerdem konnten zum Projekt Handballschule keine Projektunterlagen vorgelegt werden (zum Beispiel Projektziele, Namen der Schüler). Auch ein eigener Rechnungskreis bestand nicht.

Die vorgelegten Belege betrafen die Nachwuchsarbeit und die Teams des Leistungszentrums und wurden für die Förderungsanträge aufgeteilt in Leistungszentrum (Abteilung WST5) und Handballschule (Abteilung F1).

Eine Abstimmung zwischen der Abteilung Finanzen F1 und der Abteilung Sport WST5 über die Förderungen fand nicht statt. In den Rechnungsjahren 2012 bis 2015 erhielt der Damenhandballklub Hypo NÖ für die Nachwuchsarbeit aus Sportförderungsmitteln jährlich 44.000,00 Euro und aus dem Teilabschnitt 1/05908 jährlich 36.300,00 Euro.

Da die Abteilung Sport WST5 keine Abrechnungen verlangt hatte, konnten Unzulänglichkeiten nicht ausgeschlossen werden. Der Landesrechnungshof

empfahl am Beispiel der Förderung des Damenhandballklubs Hypo NÖ, vor weiteren Förderungen die bisher gewährten Landesförderungen zumindest der Jahre 2013 bis 2016 zu überprüfen.

Ergebnis 2

Im Hinblick auf weitere Förderungen sind die Abrechnungen aller dem Damenhandballklub Hypo NÖ gewährten Landesförderungen sowie die widmungsgemäße Verwendung vergleichbarer Förderungen rückwirkend zu überprüfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes, im Hinblick auf weitere Förderungen die Abrechnungen aller dem Damenhandballklub Hypo NÖ gewährten Landesförderungen sowie die widmungsgemäße Verwendung vergleichbarer Förderungen rückwirkend zu überprüfen, wird von der Abteilung Sport diese rückwirkende Überprüfung der Jahre 2013 bis 2016 durchgeführt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Der Landesrechnungshof fasste zusammen, dass die Allgemeinen Richtlinien für Förderungen des Landes Niederösterreich auch bei dieser Förderung nicht eingehalten wurden. Darüber hinaus empfahl er der NÖ Landesregierung allgemeine oder sonstige Förderungen des Landes NÖ an Sportorganisationen außerhalb des Sportgesetzes und des von der Abteilung Sport WST5 verwalteten Sportbudgets einzustellen.

Ergebnis 3

Förderungen des Landes NÖ an Sportorganisationen außerhalb des Sportgesetzes und des von der Abteilung Sport WST5 verwalteten Sportbudgets sollten prinzipiell unterbleiben bzw. eingestellt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes werden zur Kenntnis genommen und künftig berücksichtigt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

In der über Jahrzehnte gewachsenen Förderungslandschaft konnte viel bewegt und für den NÖ Sport erreicht werden. Das in seiner Grundstruktur über weite Strecken gleichgebliebene Förderungssystem entsprach im Jahr 2012 jedoch nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen und den Anforderungen an ein leistungs- bzw. wirkungsorientiertes Fördersystem, wie es die Sportstrategie 2020, aber auch die Finanzkontrolle im „Leitfaden für die Prüfung von Förderungen“ verlangte.

Sportspezifische Entwicklungen (Bewegungsverhalten, Sportverständnis) erforderten die Ablöse des an der Vergangenheit orientierten Systems durch ein an strategischen Zielen ausgerichtetes Förderungssystem.

Der Landesrechnungshof anerkannte daher, dass die Abteilung Sport WST5 von Jänner 2013 bis April 2014 an der Sportstrategie 2020 und danach an der Umstellung des Sportfördersystems arbeitete. Sie sagte dabei zu, Mängel bzw. Unzulänglichkeiten möglichst noch im laufenden Förderungsjahr 2016/17 zu bereinigen.

7. Sportstrategie Niederösterreich 2020

Die Sportstrategie 2020 wurde von der NÖ Landesregierung am 29. April 2014 beschlossen und vom NÖ Landtag am 25. September 2014 zur Kenntnis genommen. Diese Strategie bildete den Rahmen für die NÖ Sportpolitik und verfolgte das Ziel, den neuen Strömungen in der Bewegungs- und Leistungskultur Rechnung zu tragen und den Sport in Niederösterreich durch entsprechende Förderung innovativ weiterzuentwickeln.

7.1 Aufbau und Inhalte

Die Sportstrategie 2020 wurde in einem breit angelegten Prozess entwickelt. Daran wirkten nicht nur Expertinnen und Experten und mit der Thematik befasste Personen mit, sondern auch rund 3.500 Sportvereine und 1.000 NÖ Haushalte, die online oder telefonisch befragt wurden. Die Ergebnisse der Analysen, Befragungen, Interviews und Recherchen wurden in „Sportfachwerkstätten“ mit Experten bearbeitet und anschließend unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Expertisen auf drei Ebenen verdichtet.

Daraus entstand die Vision „Sport. Land. Niederösterreich bewegt. begeistert. gewinnt“, wonach Niederösterreich in seiner Gesamtheit weiterhin auf Sport und Bewegung setzt und ein Land mit ausgeprägter Sportkultur bleibt.

Auf der zweiten Ebene wurde – ausgehend vom Jahr 2012 – sowohl für den Breiten- als auch für den Spitzensport in Niederösterreich als Ziele die Steigerung um 20 Prozent bis zum Jahr 2020 jeweils

- des Anteils der sportlich aktiven NÖ Bevölkerung und
- der sportlichen Höchstleistungen von Athleten und Mannschaften im Nachwuchleistungssport

formuliert.

Auf der dritten Ebene wurden Stoßrichtungen und Schwerpunkte für eine erfolgreiche NÖ Sportentwicklung sowie Hebel für die Erreichung der strategischen Ziele angesiedelt. Dazu wurden Inputfaktoren (finanzielle Unterstützung, Sportinfrastruktur, Forschung und Entwicklung) sowie Entwicklungsfaktoren (Aktivierung der Bevölkerung, Kinder- und Jugendsportinitiierung bzw. Talentefindung, Talenteförderung und Athletenbetreuung) ermittelt.

Die Sportstrategie 2020 steht unter der Homepage des Landes NÖ zur Verfügung.

7.2 Förderung der Jugendausbildungs- und Leistungszentren

Die Sportstrategie 2020 ordnete die Förderung von Jugendausbildungs- und Leistungszentren dem Entwicklungsfeld „Spitzensport“ zu.

Dazu sollte mit der Kinder- und Jugendsportinitiierung die Basis für eine Spitzensportentwicklung gelegt werden. Um optimale Bedingungen für den Nachwuchleistungssport zu schaffen, sollten Kooperationen zwischen Schule und Sport weitergeführt bzw. ausgebaut werden. Im Spitzensport war gemeinsam mit den Verbänden und den Bildungseinrichtungen eine koordinierte und konsequente Talentefindung und -förderung aufzubauen.

Mit der Fokussierung auf den Nachwuchs und auf die Entwicklung von Talenten wurde die Förderung von Jugendausbildungs- und Leistungszentren als Ziel bzw. als Hebel zur Zielerreichung in der Sportstrategie 2020 angesprochen.

8. NÖ Sportfördersystem – NEU

Die Sportstrategie 2020 bildete die Ausrichtung und den Rahmen für die Sportförderung der kommenden Jahre. Daher war das tradierte NÖ Sportfördersystem an diese neue Strategie anzupassen. Dazu erarbeitete die Abteilung Sport WST5 das Konzept „NÖ Sportfördersystem – NEU“, das am 26. September 2016 in einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt wurde.

Außerdem erstellte die Abteilung Sport WST5 allgemeine und für die einzelnen Förderungsbereiche spezielle Richtlinien, welche von der NÖ Landesregierung am 8. November 2016 beschlossen wurden.

Die vom Landesrechnungshof festgestellten Abwicklungs- und Systemmängel konnten bei der Erstellung des Konzepts sowie der allgemeinen und speziellen Sportförderungsrichtlinien berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt stand dabei die Umstellung auf ein ergebnis- und wirkungsorientiertes Förderungssystem, das der Abteilung Sport WST5 ohne höheren Verwaltungsaufwand eine qualitativere Abwicklung nach der Sportstrategie 2020 bzw. eine organisatorische Optimierung der Abwicklung ermöglicht.

Das „NÖ Sportfördersystem – NEU“ galt ab dem Förderungsjahr 2017.

Allgemeine Förderungen des Landes NÖ an Sportverbände bzw. -vereine außerhalb des „NÖ Sportfördersystems – NEU“ sollten prinzipiell unterbleiben.

8.1 Förderungsziele 2020

Das „NÖ Sportfördersystem – NEU“ drängte im Sinn der Sportstrategie 2020 Administrationsförderungen zurück und stellte die Förderung von Maßnahmen und Projekten in den Vordergrund. Demnach sollten im Jahr 2020:

- fünf von zehn NÖ Kindern bzw. Jugendlichen im Alter von fünf bis 19 Jahren die österreichischen Empfehlungen für gesundheitswirksame Bewegung erfüllen,
- mindestens 40 Prozent der NÖ Bevölkerung (ab 14 Jahren) mindestens einmal pro Woche Sport treiben und sich der Anteil der Nichtsportler auf maximal 40 Prozent verringern,
- die Hälfte der NÖ Kinder und Jugendlichen Mitglied in einem Sportverein sein und die Vereinsmitgliedschaften bei den Mädchen auf 40 Prozent ansteigen,
- jeder fünfte Nachwuchskaderplatz bei österreichischen Bundes-Sportfachverbänden von einem Sportler aus NÖ belegt werden,
- Sportler aus NÖ 20 Prozent aller Österreichischen Meisterschaften in Nachwuchsbewerben gewinnen,
- mehr Nachwuchsleistungssportler als in den Vorjahren den Übertritt in den Spitzensport schaffen und sich dort etablieren können.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass im „NÖ Sportfördersystem – NEU“ messbare Zielwerte festgelegt und konkrete Verbesserungen von Studienergebnissen bzw. verfügbaren Kennzahlen angestrebt wurden.

Dazu regte er an, die Zielerreichung und die dafür maßgeblichen Kennzahlen bis zum Jahr 2020 zu verfolgen, um abweichende Entwicklungen erkennen und abfangen zu können.

Ergebnis 4

Die Abteilung Sport WST5 sollte die Entwicklung der für das Jahr 2020 festgelegten Zielwerte bzw. der dafür maßgeblichen Kennzahlen verfolgen, um abweichende Entwicklungen erkennen und abfangen zu können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, es sollte die Entwicklung der für das Jahr 2020 festgelegten Zielwerte bzw. der dafür maßgeblichen Kennzahlen verfolgt werden, um abweichende Entwicklungen erkennen und abfangen zu können, wird zur Kenntnis genommen bzw. wird die Empfehlung von der Abteilung Sport im Rahmen der Umsetzung des NÖ Sportfördersystems - NEU berücksichtigt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8.2 Neuorganisation der Sportförderung

Für die Ausrichtung des NÖ Sportfördersystems auf die Sportstrategie 2020 änderte die Abteilung Sport WST5 auch ihre Organisation. Sie ging dabei von gleichbleibenden bis rückläufigen personellen und finanziellen Ressourcen aus und fasste Aufgaben- und Förderungsbereiche zu den drei folgenden Geschäftsfeldern zusammen:

- **Beteiligungen (Vertragliche Verpflichtungen)**

Zu diesem Geschäftsfeld zählten die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen sowie die damit verbundenen finanziellen Vorbelastungen für das Sportbudget, beispielsweise durch den Ausbau und den Betrieb des Sportzentrums NÖ, die Sportland NÖ – Programme (abgewickelt von der NÖ Werbung GmbH) oder Mitgliedschaften des Landes NÖ in Nachwuchsleistungszentren, Beteiligungen an Sportinstitutionen und Unterstützung von Sportprojekten.

- **Sportservices (Dienstleistungen)**

Dieses Geschäftsfeld umfasste alle Dienstleistungen der Abteilung Sport WST5 für Vereine, Gemeinden, Sportinstitutionen und den NÖ Sport insgesamt, beispielsweise Sportehrungen, die Geschäftsführung des Landessportrats und des Sportfachrats, Beratungen im Sportstättenbau sowie Unterstützung von Sportnetzwerkpartnern.

▪ Sportförderungen

In diesem Geschäftsfeld wurde die Abwicklung aller finanziellen Unterstützungen (Förderungen) der Abteilung Sport WST5 zusammengefasst. Auf die Zuerkennung einer Förderung im Rahmen der einzelnen Förderungsaktionen bestand kein Rechtsanspruch. Die Höhe der einzelnen Förderung war von der Abteilung Sport WST5 auf der Grundlage von Richtlinien zu ermitteln.

Im Geschäftsfeld „Sportförderungen“ fasste die Abteilung Sport WST5 zudem die 17 unterschiedlichen Förderungsaktionen auf acht zusammen, um den Verwaltungsaufwand zu verringern und Treffergenauigkeit der Förderungsmittel zu erhöhen. So wurde beispielsweise die Förderung der Jugendausbildungs- und Leistungszentren mit Teilen von vier anderen Förderungsaktionen kombiniert und damit die Förderungsaktion „Nachwuchsleistungssport“ geschaffen.

Zu allen Geschäftsfeldern erfolgte eine Bestandaufnahme der Aufgaben und der Gebarung, insbesondere mit Blick auf das Sportbudget 2017, sowie eine Festlegung der abteilungsinternen Zuständigkeiten.

Förderung der Jugendausbildungs- und Leistungszentren im Bereich „Nachwuchsleistungssport“

Der Förderungsbereich Nachwuchsleistungssport umfasste folgende Unterstützungen:

- Förderung der Jugendausbildungs- und Leistungszentren
- Teile der Förderung im Rahmen sportwissenschaftlicher Betreuungsvereinbarungen
- Teile der Trainerförderung, der Jugendsportförderung und der als Förderung ausbezahlten Hallenmietzuschüsse

Die Antragsberechtigung für diese Förderungen kam nur noch den NÖ Sportfachverbänden zu. Dadurch fielen NÖ Sportvereine und NÖ Schulen mit sportlichem Schwerpunkt als Antragsteller und Förderungsnehmer weg.

Mit der Beschränkung auf nicht rückzahlbare Beihilfen zu den geplanten Ausgaben des jeweiligen NÖ Sportfachverbands im Nachwuchsleistungssport als einheitliche Förderungsform entfielen die unterschiedlichen Voraussetzungen, Förderungssätze und Auszahlungsarten. Die Abteilung Sport WST5 konnte sich von der Zusammenführung der verschiedenen Förderungen zu einer Förderungsaktion daher die angestrebte Vereinfachung erwarten.

Zugleich stieg die Verantwortung der NÖ Sportfachverbände für die Nachwuchsleistungszentren in ihrer Sportart, weil den Verbänden die Koordination, die Konzeption und die Unterstützung der Nachwuchsarbeit mit den dafür

gewährten Landesmitteln sowie der Qualitäts- und Erfolgsnachweis oblagen. Dazu hatten die NÖ Sportfachverbände unter anderem folgende Unterlagen für die jeweilige Sportart vorzulegen:

- Entwicklungskonzept über die mehrjährigen Zielvorstellungen des jeweiligen Sportfachverbands im Nachwuchsleistungssport
- Jahresbericht zum vergangenen Sportjahr (samt Rechnungsabschluss des Vorjahres)
- Budget und Finanzierungsplan für das Folgejahr sowie eine Kaderliste mit den Namen der Sportlerinnen und Sportler

Der Förderungsbedarf musste im Entwicklungskonzept und in den weiteren Unterlagen nachgewiesen werden, wobei auch der Umsetzungsgrad der Maßnahmen des Vorjahres sowie die Erfüllung von Qualitätskriterien darzustellen waren. Diese Nachweise bildeten die Bemessungsgrundlage für die Förderungshöhe. Förderbar waren alle direkten Kosten, die dem jeweiligen NÖ Sportfachverband aus dem Bereich des Nachwuchsleistungssports erwachsen. Nicht förderbar war der Aufwand für grundsätzliche administrative und organisatorische Verbandsaufgaben.

Der Landesrechnungshof anerkannte am Beispiel des Nachwuchsleistungssports, dass mit der Sportstrategie 2020, dem „NÖ Sportförderungs-system – NEU“ und den Richtlinien für die Sportförderung nunmehr Voraussetzungen für eine ergebnis- und wirkungsorientierte Sportförderung vorlagen. Davon konnte sich die Abteilung Sport WST5 zwar auch einen geringeren Verwaltungsaufwand erwarten, wobei jedoch insbesondere die bislang nicht wahrgenommenen Kontrollaufgaben durchzuführen waren.

Zudem wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Sportförderung insgesamt auch positive Wirkungen auf die Bereiche Tourismus und Gesundheit ausübte.

9. Finanzierung und Verrechnung

Die Förderung der Jugendausbildungs- und Leistungszentren erfolgte im Rahmen des Sportbudgets der Abteilung Sport WST5, das im Abschnitt 1/26 „Sport und außerschulische Leibeserziehung“ veranschlagt und verrechnet wurde.

9.1 NÖ Sportbudget

Die nachstehende Tabelle stellt die Summe und die Zusammensetzung des von der Abteilung Sport WST5 verwalteten Sportbudgets aus allgemeinen Haushaltsmitteln und aus Ertragsanteilen der NÖ Rundfunkabgabe dar. Allgemeine Förderungen an Sporteinrichtungen außerhalb dieses Budgets sind darin nicht enthalten.

Tabelle 2: Sportausgaben in den Jahren 2013 bis 2016 laut Abteilung Sport WST5 und nach Mittelherkunft				
Abschnitt/Teilabschnitt	2013	2014	2015	2016
Sportausgaben gesamt in Euro	18.301.072	20.271.725	18.187.417	20.698.737
davon 1/26 „Sport und außerschulische Leibeserziehung“ *)	8.235.318	8.962.884	8.876.361	8.767.712
davon 1/26930 „Sportförderung(ZG)“ Ertragsanteile an der Rundfunkabgabe inkl. GIS	10.065.754	11.308.841	9.311.056	11.931.025
Verhältnis von Haushaltsmitteln zu Ertragsanteilen in Prozent	45:55%	44:56%	49:51%	42:58%

*) inklusive Teilabschnitte 1/05110 „Landessportrat“ und 1/09430 „SC Landhaus“

Die Zeile „Sportausgaben gesamt in Euro“ weist – entsprechend der Bezeichnung – das gesamte von der Abteilung Sport WST5 verwaltete Sportbudget aus, das sich insgesamt in 21 Teilabschnitte untergliederte.

Die Zeile darunter beinhaltet die Summe der 20 Teilabschnitte, die aus Allgemeinen Haushaltsmitteln bedeckt wurden. In der nächsten Zeile stehen die jeweiligen Sportausgaben, die aus Ertragsanteilen der NÖ Rundfunkabgabe finanziert wurden (inklusive GIS-Vergütung).

Das Verhältnis von Haushaltsmitteln zu Ertragsanteilen in Prozent gibt an, dass das NÖ Sportbudget im Durchschnitt zu rund 55 Prozent aus den – für Zwecke des NÖ Sportgesetzes bestimmten – Erträgen der NÖ Rundfunkabgabe und zu rund 45 Prozent aus allgemeinen Haushaltsmitteln bedeckt wurde.

Die Bezeichnungen der einzelnen Teilabschnitte des Abschnitts 1/26 „Sport und außerschulische Leibeserziehung“ drückten die Verwendung der dort veranschlagten und verrechneten Beträge aus, wie zum Beispiel „Sportstättenbau“, „Spitzensport“, „Trainereinsatz“ und „Jugendsport“.

Die nachstehende Tabelle für das Rechnungsjahr 2015 zeigt am Beispiel der Ausgaben für „Sportstättenbau“, „Spitzensport“, „Trainereinsatz“ und „Jugendssport“, dass über 90 Prozent der Ausgaben nicht bei den gleichnamigen Teilabschnitten (1/26901, 1/26905, 1/26992, 1/26993), sondern beim Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung(ZG)“ verrechnet wurden.

Tabelle 3: Ausgaben für „Sportstättenbau“, „Spitzensport“, „Trainereinsatz“ und „Jugendssport“ im Rechnungsjahr 2015 in Euro und in Prozent

Verwendung	Gesamt- ausgaben	%	Ausgaben bei 1/26930 „Sport- förderung(ZG)“	%	Ausgaben beim gleichnamigen Teilabschnitt	%
„Sportstättenbau“	3.119.904,90	100	3.010.914,90	96,5	108.990,00	3,5
„Spitzensport“	1.431.950,00	100	1.415.010,00	98,8	16.940,00	1,2
„Trainereinsatz“	332.800,00	100	308.230,00	92,6	24.570,00	7,4
„Jugendssport“	681.299,00	100	641.259,00	94,1	40.040,00	5,9

Eine derartige Untergliederung in Teilabschnitte entsprach nicht dem „Budgetgrundsatz der Wahrheit, Klarheit und Genauigkeit“, weil in den Teilabschnitten nur ein Bruchteil der tatsächlich vorgesehenen bzw. getätigten Ausgaben abgebildet wurde, sodass die Gesamthöhe der Ausgaben für „Sportstättenbau“, „Spitzensport“, „Trainereinsatz“ und „Jugendssport“ ohne nähere Erläuterungen aus den gleichnamigen Teilabschnitten nicht erkennbar war.

Neben den Erläuterungen zum Landeshaushalt bot vor allem der jährliche Sportbericht ausreichend Raum, um das Sportbudget und die Sportförderung in ihren Entwicklungen ausführlich darzustellen.

Der Landesrechnungshof empfahl daher, den Abschnitt 1/26 „Sport und außerschulische Leibeserziehung“ nicht wie bisher in 19 Teilabschnitte zu untergliedern, sondern die Gliederung an das „NÖ Sportfördersystem – NEU“ anzupassen.

Ergebnis 5

Die Gliederung des Sportbudgets in einzelne Teilabschnitte, in denen nur wenige Prozent der bezeichneten Ausgaben veranschlagt und verrechnet werden, wäre an das „NÖ Sportfördersystem – NEU“ anzupassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Gliederung des Sportbudgets in einzelne Teilabschnitte, in denen nur wenige Prozent der bezeichneten Ausgaben veranschlagt und verrechnet werden, an das „NÖ Sportfördersystem – NEU“ anzupassen, wurde von der Abteilung Sport bereits insofern umgesetzt, als im Voranschlagsantrag 2018 die Gliederung des Sportbudgets in einzelne Teilabschnitte an das NÖ Sportfördersystem - NEU angepasst wurde.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

9.2 Förderungsmittel für Jugendausbildungs- und Leistungszentren

Auch die Mittel für die Förderung der Jugendausbildungs- und Leistungszentren wurden im gleichnamigen Teilabschnitt 1/26111 aus allgemeinen Haushaltsmitteln sowie im Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung(ZG)“ aus Ertragsanteilen der NÖ Rundfunkabgabe veranschlagt und verrechnet.

Die nachstehende Tabelle stellt die Summe und die Zusammensetzung der in den Teilabschnitten 1/26111 „Jugendportausbildungs- und Trainingszentren“ sowie 1/26930 „Sportförderung(ZG)“ verrechneten Förderungsmittel der Jahre 2012 bis 2016 dar:

Tabelle 4: Förderungen für Jugendausbildungs- und Leistungszentren in den Jahren 2012 bis 2016 laut Abteilung Sport WST5 und nach Mittelherkunft					
Teilabschnitt	2012	2013	2014	2015	2016
1/26111 „Jugendsportausbildungs- und Trainingszentren“ ^(*)	744.725	227.775	212.590	196.700	196.700
Anteil an der Fördersumme	55 %	20 %	15 %	18 %	16%
1/26930 „Sportförderung(ZG)“	616.500	898.565	1.168.140	896.090	1.007.773
Anteil an der Fördersumme	45 %	80 %	85 %	82 %	84%
Fördersumme aus 1/26111 und 1/26930	1.361.225	1.126.340	1.380.730	1.092.790	1.204.473
Anteil der Fördersumme an den Sportausgaben der Abteilung Sport WST5	4,9 %	6,2 %	6,8 %	6,0 %	5,8%
1/26995 „Gesundheits- und Seniorensport“	13.756	13.530	15.413	12.708	10.333
Gesamtausgaben „Jugendausbildungs- und Leistungszentren“	1.374.981	1.139.870	1.396.143	1.105.498	1.214.806

^(*) nunmehr Jugendausbildungs- und Leistungszentren

Der Sportbericht zählte auch die für Sportmedizinische Untersuchungen an Schulen mit sportlichem Schwerpunkt gewährten Beiträge, die im Teilabschnitt 1/26995 „Gesundheits- und Seniorensport“ verrechnet wurden, zur Förderung der Jugendausbildungs- und Leistungszentren. Daher wurden diese Beträge den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ und den NÖ Sportberichten entnommen.

Laut Sportbericht für das Jahr 2014 bestanden insgesamt 28 NÖ Mittelschulen und neun Mittlere und Höhere Schulen mit sportlichem Schwerpunkt. Dazu stellte der Landesrechnungshof fest, dass ausschließlich sportmedizinische Untersuchungen mit Beiträgen in Höhe von rund 12.700,00 bis 15.400,00 Euro unterstützt wurden. Diese Beiträge wurden beim Teilabschnitt 1/26995 „Gesundheits- und Seniorensport“ verrechnet.

Eine im Bericht angedeutete umfassende Förderung der Schulen mit sportlichem Schwerpunkt aus Mitteln der Sportförderung erfolgte nicht.

Der Landesrechnungshof empfahl in diesem Zusammenhang, im Sportbericht die Bezeichnungen und Zuordnungen aus dem NÖ Sportgesetz zu verwenden und die jährlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Sportstrategie 2020 bzw. des „Sportfördersystems – NEU“ darzustellen.

Ergebnis 6

Die Abteilung Sport WST5 sollte die Entwicklung der Sportförderung und deren Finanzierung im Sportbericht darstellen und weiterhin über die Förderungen im Bereich des Nachwuchsleistungssports informieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Entwicklung der Sportförderung und deren Finanzierung im Sportbericht darzustellen und weiterhin über die Förderungen im Bereich des Nachwuchsleistungssports zu informieren, wird von der Abteilung Sport erstmals mit dem Sportbericht 2017 berücksichtigt werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Förderungen des Landes NÖ an Sporteinrichtungen (Sportverbände bzw. -vereine) außerhalb des von der Abteilung Sport WST5 verwalteten Sportbudgets sollten im Hinblick auf die Vollständigkeit des Sportberichts prinzipiell unterbleiben.

9.3 Rücklagengebarung

Die Einnahmen und die Rücklagen aus der NÖ Rundfunkabgabe konnten für alle Angelegenheiten des NÖ Sportgesetzes eingesetzt werden.

Die für Sportzwecke bestimmten Einnahmen aus den Ertragsanteilen der NÖ Rundfunkabgabe wurden beim Teilabschnitt 2/92245 „Rundfunkabgabe (30%)(ZG)“ nach Erfahrungswerten der Vorjahre veranschlagt. Die damit bedeckten Ausgaben wurden jeweils beim Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung(ZG)“ veranschlagt bzw. verrechnet. Nicht verbrauchte Einnahmen eines Jahres waren einer Rücklage zuzuführen und konnten in den folgenden Jahren entsprechend der Zweckwidmung für Ausgaben beim Teilabschnitt 1/26930 „Sportförderung(ZG)“ verwendet werden.

Wie die folgende Tabelle zeigt, wurden in den Jahren 2013 bis 2015 aus den für Sport zweckgewidmeten Ertragsanteilen der NÖ Rundfunkabgabe auch Rücklagen gebildet bzw. verwendet:

Tabelle 5: Rücklagengebarung – Veranschlagung und Verrechnung der Ertragsanteile aus der Rundfunkabgabe 2013 bis 2015 (ohne GIS-Vergütung)

Jahr	Voranschlag 2/92245 1/26930	Rechnungs- abschluss 2/92245	Rechnungs- abschluss 1/26930	Rücklage +/-	Rücklagen- stand Jahresende
2013	8.731.900,00	8.777.338,00	9.771.353,07	- 994.015,07	3.933.450,22
2014	8.895.600,00	8.851.007,99	11.012.215,71	- 2.161.207,72	1.772.242,50
2015	8.111.300,00	8.996.409,50	9.009.273,22*)	+ 20,49	1.772.262,99

*) Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre in Höhe von 12.884,21 Euro konnten zusätzlich verwendet werden.

In den Jahren 2013 und 2014 überstiegen die aus Ertragsanteilen der Rundfunkabgabe finanzierten Sportausgaben die Einnahmen um rund elf bzw. 24 Prozent. Diese Mehrausgaben wurden jeweils aus der bestehenden Rücklage bedeckt. Im Rechnungsjahr 2015 entsprach die Ausgaben- nahezu der Einnahmenhöhe, sodass mit Ende dieses Rechnungsjahres noch eine Rücklage in der Höhe von 1.772.262,99 Euro für künftige Sportausgaben des Landes NÖ verblieb.

Der Landesrechnungshof empfahl, Sportausgaben, die nicht durch die für Sportzwecke bestimmten Ertragsanteile der NÖ Rundfunkabgabe bedeckt werden können, möglichst gering zu halten.

Ergebnis 7

Die Sportausgaben sollten möglichst mit den für Sportzwecke bestimmten Einnahmen aus den Ertragsanteilen der NÖ Rundfunkabgabe bedeckt werden, um den Bedarf an allgemeinen Haushaltsmitteln gering zu halten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Sportausgaben möglichst mit den für Sportzwecke bestimmten Einnahmen aus den Ertragsanteilen der NÖ Rundfunkabgabe zu bedecken, um den Bedarf an allgemeinen Haushaltsmitteln gering zu halten, wird zur Kenntnis genommen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die gesetzes- und strategiekonformen Sportausgaben allein mit den für Sportzwecke bestimmten Einnahmen aus den Ertragsanteilen der NÖ Rundfunkabgabe (30%) nicht bedeckt werden können.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen

St. Pölten, im Juni 2017
Die Landesrechnungshofdirektorin
Dr. Edith Goldeband

10. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebarungsumfang in den Jahren 2012 bis 2016.....	2
Tabelle 2: Sportausgaben in den Jahren 2013 bis 2016 laut Abteilung Sport WST5 und nach Mittelherkunft.....	20
Tabelle 3: Ausgaben für „Sportstättenbau“, „Spitzensport“, „Trainer-einsatz“ und „Jugendsport“ im Rechnungsjahr 2015 in Euro und in Prozent	21
Tabelle 4: Förderungen für Jugendausbildungs- und Leistungszentren in den Jahren 2012 bis 2016 laut Abteilung Sport WST5 und nach Mittelherkunft	23
Tabelle 5: Rücklagengebarung – Veranschlagung und Verrechnung der Ertragsanteile aus der Rundfunkabgabe 2013 bis 2015 (ohne GIS-Vergütung)	25

